

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1991

Ausgegeben und versendet am 12. April 1991

20. Stück

41. Gesetz vom 24. Jänner 1991, mit dem das Forstauführungsgesetz und das Gesetz über die Teilung von Grundstücken geändert werden
XV. Gp., RV 508, AB 519

41. Gesetz vom 24. Jänner 1991, mit dem das Forstauführungsgesetz und das Gesetz über die Teilung von Grundstücken geändert werden

Der Landtag hat in Ausführung des § 15 Abs. 4 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 576/1987, und des § 51 Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951, BGBl. Nr. 103, beschlossen:

Artikel I

Das Burgenländische Forstauführungsgesetz, LGBl. Nr. 56/1987, wird wie folgt geändert:

Die §§ 1 und 2 haben zu lauten:

„§ 1

Die Teilung von Grundstücken, die zumindest teilweise die Benützungsort Wald aufweisen, ist nur gestattet, wenn

1. die Waldflächen durch die Teilung nicht betroffen sind oder für die durch die Teilung betroffenen Waldflächen eine rechtskräftige unbefristete Rodungsbewilligung (§§ 17 und 18 Forstgesetz 1975) vorliegt;
2. die Waldfläche auf den durch Teilung entstandenen Grundstücken ein Mindestmaß von 1 ha und eine durchschnittliche Mindestbreite von 50 m aufweisen.

§ 2

Die Behörde hat Ausnahmen von § 1 Z. 2 zu bewilligen, wenn

1. die aufzuteilenden Waldflächen mit angrenzenden Grundstücken, die zur Gänze die Benützungsort Wald aufweisen, vereinigt werden sollen;
2. die aufzuteilenden Waldflächen mit angrenzenden Grundstücken, die teilweise die Benützungsort Wald aufweisen, vereinigt werden sollen und die Waldflächen

nach der Teilung zweckmäßiger bewirtschaftet werden können als vorher;

3. die aufzuteilende Waldfläche als Windschutzanlage im Sinne des § 2 Abs. 3 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, in der Fassung des BGBl. Nr. 576/1987, anzusehen ist, diese gemeinsam mit einer im selben Eigentum befindlichen angrenzenden landwirtschaftlichen Grundfläche aufgeteilt werden soll und infolge der Teilung eine Beeinträchtigung der Schutzwirkung der Windschutzanlage (z.B. durch Errichtung von Durchfahrtswegen oder durch Bewirtschaftungsmaßnahmen) nicht zu erwarten ist. Zur Sicherung der Schutzwirkung ist die Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen zulässig;
4. es sich um die Abschreibung geringwertiger Trennstücke im Sinne des § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930 in der Fassung BGBl. Nr. 91/1976, handelt;
5. ohne die Grundstücksteilung Anlagen im öffentlichen Interesse, wie der umfassenden Landesverteidigung, des Eisenbahn-, Luft- und öffentlichen Straßenverkehrs, des Post- und Fernmeldewesens, des Bergbaues, des Energiewesens, der Seil- und Güterwege oder der Abfallwirtschaft überhaupt nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand errichtet werden könnten;
6. an einer Teilung ein öffentliches Interesse besteht, das die für die Walderhaltung und eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung zu erwartenden Nachteile überwiegt. Als solches kommen die Agrarstrukturverbesserung oder das Siedlungswesen in Betracht;
7. eine Vereinigung gemäß Z. 1 oder 2 auf Grund vermessungs- oder grundbuchsrechtlicher Vorschriften (§§ 7 a, 12 und 52 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968 in der Fassung BGBl. Nr. 480/1980; § 5 des Allgemeinen Grundbuchslegungsgesetzes BGBl. Nr. 2/1930 in der Fassung BGBl. Nr. 306/1968) nicht möglich ist, eine zusammenhängende Bewirtschaftung dadurch jedoch nicht verhindert wird.“

Artikel II

Das Gesetz über die Teilung von Grundstücken, LGBl. Nr. 56/1933 in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 10/1937 und LGBl. Nr. 5/1962, wird wie folgt geändert:

Im § 1 Abs. 1 haben die Worte „und Waldungen“ zu entfallen.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann
Dipl. Ing. Halbritter **Sipötz**